VfGH-Entscheidungen

A

- Anhörung (Gemeinden)
  Aufhebung von Wort-, Zeichen- und Ziffernfolgen zweier GeschwindigkeitsbeschränkungsV der Bezirkshauptmannschaft Salzburg-Umgebung für die B156 Lamprechtshausener Straße mangels Anhörung der betroffenen Gemeinden. (V240/2022 ua)

- Anhörungsrecht von Privatbeteiligten (StPO)
  Zurückweisung eines Parteiantrags auf Aufhebung von Bestimmungen der StPO betreffend das "Anhörungsrecht" von Privatbeteiligten zu Einstellungsanträgen von Beschuldigten mangels konkreter Darlegung der Bedenken (G160/2023)
  Unzulässigkeit eines Parteiantrags auf Aufhebung der §§87 und 108 StPO. Der Antrag beschränkt sich auf die pauschale Behauptung, dass Privatbeteiligte das Recht hätten, zu Anträgen der Beschuldigten auf Einstellung des Strafverfahrens gehört zu werden, und jede andere Rechtslage gegen näher bezeichnete Verfassungsbestimmungen verstoße. Konkrete Bedenken lässt der Antrag hingegen vermissen. Im Übrigen machen die Antragsteller lediglich einen Verstoß gegen das rechtliche Gehör gemäß §6 Abs2 StPO und damit Vollzugsbedenken geltend, wofür in einem Antrag nach Art140 Abs1 Z1 litd B-VG kein Raum besteht. Abweisung des Antrags auf Bewilligung der Verfahrenshilfe als aussichtslos.

- Anwaltszwang
  Zurückweisung eines selbst verfassten Parteiantrags wegen Nichteinbringung durch einen bevollmächtigten Rechtsanwalt.
  Der Einschreiter hat mit seiner Eingabe lediglich einen selbst verfassten Antrag sowie einen (neuerlichen) Antrag auf Bewilligung der Verfahrenshilfe im Umfang von §64 Abs1 Z1 lita ZPO, nicht aber einen Antrag durch einen (selbst gewählten) bevollmächtigten Rechtsanwalt eingebracht. Für die Erhebung eines Antrages gemäß Art140 Abs1 Z1 litd B-VG besteht aber Anwaltszwang, weshalb es dem Antrag an einem formellen Erfordernis mangelt.

- Automat
  Keine Verletzung verfassungsgesetzlich gewährleisteter Rechte oder Anwendung rechtswidriger genereller Normen durch die Nichtanwendung einer Ausnahmebestimmung des ÖffnungszeitenG auf Ackerboxen; Ackerboxen sind keine – von der Einschränkung der Öffnungszeiten am Wochenende ausgenommenen – Warenausgabeeinrichtung wie Zigaretten- oder Kaugummiautomaten. (E1604/2022)

- Außerkraftgetretene Verordnung
  Verletzung im Gleichheitsrecht durch Verhängung einer Verwaltungsstrafe wegen Übertretung einer bereits außer Kraft getretenen Straßenverkehrsverordnung infolge grober Verkennung der Rechtslage. (E2902/2022)

B

- BH (Gemeinden eigener Wirkungsbereich)
  Abweisung eines Gerichtsantrags auf Aufhebung einer (Geschwindigkeitsbegrenzungs)Verordnung; Zuständigkeit der Bezirkshauptmannschaft Hallein zur Festlegung eines die Gemeindegrenzen überschreitenden Ortsgebiets betreffend die Gemeinde Bad Vigaun und die Stadtgemeinde Hallein; keine Gesetzwidrigkeit der straßenpolizeilichen Verordnung der Bezirkshauptmannschaft wegen Verstoßes gegen den eigenen Wirkungsbereich der Gemeinde. (V252/2022 ua)

D

- Datenschutz
  Abweisung von Gerichtsanträgen auf Aufhebung von Bestimmungen des DSG betreffend die Zuständigkeit der Datenschutzbehörde für die Verarbeitung personenbezogener Daten durch die Staatsanwaltschaft; kein Verstoß gegen den Trennungsgrundsatz; vollständige inhaltliche Bindung des nationalen Gesetzgebers an das Unionsrecht, das eine Doppelgleisigkeit des Rechtsschutzes bei der Datenschutzbehörde und bei den ordentlichen Gerichten verlangt; kein Umsetzungsspielraum des Gesetzgebers, Datenverarbeitungen der Staatsanwaltschaften – die auf Grund ihrer Weisungsgebundenheit keine unabhängigen Justizbehörden sind – von der Zuständigkeit einer Aufsichtsbehörde auszunehmen; Zuordnung einer eigens für die Staatsanwaltschaft einzurichtenden unabhängigen Aufsichtsbehörde zur Staatsfunktion der Verwaltung mangels entsprechender Verfassungsbestimmung; keine Gesamtänderung der Bundesverfassung (G212/2023 ua)

- Dauer
  Verletzung im Recht auf Entscheidung innerhalb einer angemessenen Frist durch die ungewöhnlich lange Dauer des Verfahrens hinsichtlich der Abweisung eines (Nachbar-)Antrags auf Erlassung eines Abbruchauftrags; keine Rechtfertigung der überlangen Verfahrensdauer. (E771/2023)
  Das Verwaltungsverfahren begann mit dem Antrag der Beschwerdeführerin vom 27.05.2011 und wurde mit Erkenntnis des LVwG Niederösterreich vom 25.01.2023 beendet. Die Gesamtverfahrensdauer beträgt damit elf Jahre und acht Monate. Wenngleich es Zeiträume gegeben hat, in denen die Beschwerdeführerin früher Säumnisbehelfe hätte ergreifen können, ist die Verfahrensdauer insgesamt als zu lange zu bewerten:
  Bereits die Erledigung des verfahrenseinleitenden Antrages vom 27.05.2011 dauerte, ohne hiefür ersichtliche Gründe, im verwaltungsbehördlichen Verfahren vier Jahre. Nachdem das LVwG mit Erkenntnis vom 17.12.2015 den Bescheid des Gemeindevorstandes der Marktgemeinde Weißenkirchen in der Wachau (auf Grund eines Fehlers des Gemeindevorstandes) behoben hat, ließ der Gemeindevorstand der Marktgemeinde Weißenkirchen in der Wachau wieder zwei Jahre verstreichen, bevor er - nach Aufforderung des LVwG gemäß §28 Abs7 VwGVG - einen Bescheid erließ. Gründe für die erneute Verfahrensverzögerung sind nicht ersichtlich.
  Nachdem die Angelegenheit nach erhobener Beschwerde der Beschwerdeführerin mit Erkenntnis des LVwG vom 21.11.2017 wegen Feststellungs- bzw Erhebungsmängeln zur

neuerlichen Entscheidung an die Baubehörde I. Instanz zurückverwiesen wurde, ließ der Bürgermeister der Marktgemeinde Weißenkirchen in der Wachau wiederum die in §73 Abs1 AVG vorgesehene Frist von sechs Monaten verstreichen. Auch der im Devolutionsweg angerufene Gemeindevorstand der Marktgemeinde Weißenkirchen in der Wachau ließ die Entscheidungsfrist verstreichen. Gründe für diese erneuten Verfahrensverzögerungen sind wiederum nicht ersichtlich.
Diese ungewöhnlich lange Dauer des Verfahrens ist damit dem Verhalten staatlicher Organe zuzuschreiben und schon deshalb als unangemessen lange zu bewerten, weil das hier zu beurteilende Verfahren weder im Hinblick auf die zu klärenden Sach- noch Rechtsfragen besondere Komplexität aufweist.
Abweisung des Aufhebungsantrags, um die Rechtsverletzung nicht zu verschärfen unter Kostenzuspruch, Ablehnung der Behandlung der Beschwerde sowie Abtretung an den VwGH.

E

- Eisenbahn (eigener Wirkungsbereich)
  Verletzung im Recht auf ein Verfahren vor dem gesetzlichen Richter betreffend die Versagung einer Bewilligung der Abschreibung eines Grundstücksteiles nach der OÖ BauO 1994 wegen Widerspruchs zum geltenden Bebauungsplan der Stadtgemeinde Leonding; keine Anwendung der Oö BauO 1994 auf die beantragte Änderung des Grundstücks hinsichtlich der Verlegung eines Baches im Rahmen eines — von der Bundeskompetenz "Verkehrswesen bezüglich der Eisenbahnen" erfassten — Eisenbahnbauvorhabens; keine Kompetenz des Landesgesetzgebers für baubehördliche Bewilligungen auf dem Gebiet des Eisenbahnwesens bei notwendiger Verlegung oder Umgestaltung von Wasserläufen oder Straßenkörpern. (E977/2022)

- Erwachsenenvertretung
  Zurückweisung eines Parteiantrags mangels Genehmigung durch den Erwachsenenvertreter (G877/2023)
  Zurückweisung des Antrags auf Aufhebung der §§268 Abs1 und 271 ABGB mangels Genehmigung der Prozesshandlung der Einschreiterin durch den gerichtlich bestellte Erwachsenenvertreter.

F

- Flächenwidmungsplan
  Aufhebung der Änderungen eines Örtlichen Entwicklungskonzeptteils und eines Flächenwidmungsteils der Gemeinde Hinterstoder mangels Grundlagenforschung und Interessenabwägung im Zeitpunkt der Beschlussfassung; kein Vorliegen aller erforderlichen Unterlagen im Entscheidungszeitpunkt und keine Auseinandersetzung mit den dem Projekt entgegenlaufenden Interessen; gänzliche Aufhebung des Bebauungsplans "Peham Villa" (planerische Einheit) wegen Wegfalls seiner Grundlagen (V73/2023 ua)

- Fußgängerzone

Zurückweisung eines Individualantrags auf Aufhebung einer FußgängerzonenV für das Gemeindegebiet von Schattendorf wegen der Möglichkeit der Beantragung einer Ausnahmebewilligung. (V319/2023)

Gemäß §76a StVO 1960 ist in einer Fußgängerzone jeglicher Fahrzeugverkehr verboten, sofern sich aus den folgenden Bestimmungen nichts anderes ergibt; das Schieben eines Fahrrades ist erlaubt. Die Bestimmungen des §45 StVO 1960 über Ausnahmen in Einzelfällen bleiben unberührt. Eine Ausnahmebewilligung iSd §45 StVO 1960 betreffend die FußgängerzonenV des Gemeinderates der Marktgemeinde Schattendorf vom 21.04.2023, GZ: 612-09/2023, stellt einen zumutbaren Weg zur Geltendmachung der behaupteten Rechtswidrigkeiten des auf Grund der angefochtenen Verordnung bestehenden Fahrverbots dar. Der Umstand, dass es bei der Bearbeitung von Anträgen zu (auch längeren) Wartezeiten kommen kann, vermag daran nichts zu ändern. Damit steht dem Antragsteller ein Mittel zur Verfügung, die Wirkungen der Verordnung von sich abzuwenden oder aber - wenn dieser Weg erfolglos bleiben sollte - in einer Beschwerde gegen die die Ausnahme versagende (letztinstanzliche) Entscheidung die Frage der Gesetzmäßigkeit der Verordnung an den VfGH heranzutragen.

- Flüchtling (Sicherheitsrisiko Botschaft)
  Verletzung im Recht auf Gleichbehandlung von Fremden untereinander betreffend die Versagung der Ausstellung eines Fremdenpasses an einen aus Syrien stammenden subsidiär Schutzberechtigten; mangelhaftes Ermittlungsverfahren und keine Begründung zu den zentralen Punkten des Parteivorbringens betreffend die negativen Auswirkungen der Beantragung eines Reisepasses in der syrischen Botschaft (E1077/2023)

  Das BVwG hat sich mit der Frage, ob es für den Beschwerdeführer bzw seine in Syrien verbliebenen Familienangehörigen ein Sicherheitsrisiko darstellen würde, wenn die syrische Botschaft von seinem Aufenthalt in Österreich Kenntnis erlangte, nicht näher auseinandergesetzt. Das BVwG hat lediglich festgestellt, dass der Beschwerdeführer bzw seine Familienangehörigen in Syrien auf Grund der illegalen Ausreise des Beschwerdeführers bzw seiner Asylantragstellung in Österreich gegenwärtig nicht mit maßgeblicher Wahrscheinlichkeit von Verfolgungshandlungen erheblicher Intensität seitens der syrischen Behörden betroffen seien. Im Rahmen der rechtlichen Beurteilung verweist das BVwG auf die Rechtskraft der Entscheidung, mit der der Antrag des Beschwerdeführers auf internationalen Schutz hinsichtlich des Status des Asylberechtigten abgewiesen wurde, sowie - ohne diesbezüglich auf das Vorbringen des Beschwerdeführers (insb zur exilpolitische Tätigkeit, der Teilnahme an Demonstrationen in der Türkei, Syrien und Österreich sowie zur Einziehung zum Wehrdienst) einzugehen - darauf, dass dieser weiterhin nicht politisch tätig sei und ihm keine Aktivitäten zuzuschreiben seien, die eine oppositionelle Gesinnung indizieren würden. Es würden überdies jegliche Anhaltspunkte dafür fehlen, dass die syrische Vertretungsbehörde in Österreich den Beschwerdeführer als oppositionell ansehen würde und dadurch seine Familienangehörigen in Syrien ins Visier der syrischen Behörden geraten würden.
  Das BVwG hat es unterlassen, Feststellungen zu zentralen Punkten des Parteivorbringens, nämlich insbesondere zu den vom Beschwerdeführer befürchteten negativen Auswirkungen einer Antragstellung in der syrischen Botschaft in Österreich zu treffen.
  Das BVwG hat es weiters unterlassen, sich mit einschlägigen Herkunftslandinformationen auseinanderzusetzen und deren Aussagen nachvollziehbar auf den Fall des Beschwerdeführers zu übertragen. Vor dem Hintergrund des Akteninhaltes und des Vorbringens in der mündlichen Verhandlung, wonach die Beantragung eines Reisepasses die Angehörigen des Beschwerdeführers in Syrien gefährden würde, hätte das BVwG aber jedenfalls Ermittlungen durchführen und Feststellungen darüber treffen müssen, für welche Personen oder Personengruppen eine Antragstellung in der syrischen Botschaft unzumutbar ist und ob eine solche Unzumutbarkeit auch hinsichtlich des Beschwerdeführers anzunehmen ist.

- Flüchtling (Personenstand)
  Abweisung eines Gerichtsantrags auf Aufhebung einer Bestimmung des PersonenstandsG betreffend die Möglichkeit der Eintragung eines im Ausland eingetretenen Personenstandsfalls bei Asyl-, nicht jedoch bei subsidiär Schutzberechtigten; keine unsachliche Ungleichbehandlung auf Grund des "eher vorübergehenden Charakters" des subsidiären Schutzes sowie der Zumutbarkeit einer kurzfristigen Kontaktaufnahme mit den Behörden des Herkunftsstaates; Möglichkeit einzelner Materiengesetzgeber, Ausnahmen für subsidiär Schutzberechtigte hinsichtlich der Beibringung von Urkunden zu erlassen (G170/2023)

- Flüchtling (Subsidäres Schutzberechtigungsverfahren eingestellt, wegen Asyl)
  Einstellung des Verfahrens wegen Gegenstandslosigkeit der Beschwerde gegen den Bescheid betreffend die Zuerkennung des Status des subsidiär Schutzberechtigten infolge Zuerkennung des Status des Asylberechtigten auf Grund eines neuerlichen Asylantrags; kein Kostenzuspruch. (E1306/2023)

- Frist (Verbesserungsauftrag)
  Zurückweisung eines Parteiantrags auf Fristverlängerung wegen Unzulässigkeit der Erstreckung der Frist sowie auf Aufhebung von Wortfolgen in §19 und §22 JN. (G411/2023)
  Mit dem Schreiben vom 13.09.2023 beantragte die Antragstellerin, die mit der Verfügung vom 04.09.2023 gesetzte Frist von einer Woche hinsichtlich eines Verbesserungsauftrags zu verlängern. Begründend brachte diese vor, dass die Kanzlei krankheitsbedingt unbesetzt sei. Aus diesem Grund sei die Antragstellerin verhindert, dem Verbesserungsauftrag ordnungsgemäß binnen einer Woche nachzukommen. Die Mängelbehebungsfrist ist der stRsp des VfGH zufolge nicht erstreckbar, wenn für die Erbringung eines verfahrenseinleitenden Antrags eine Frist einzuhalten war.

G

- Gebühren
  Aufhebung von Teilen der Kanal- und Wassergebührenordnungen der Gemeinde Steinbach am Attersee betreffend die Jahre 2016 bis 2020; Sachlichkeit der Festlegung einer verbrauchsunabhängigen Mindestgebühr neben einer von der Liegenschaftsgröße abhängigen Grundgebühr durch Berücksichtigung der Grundstücksgröße und Intensität der Nutzung; Unsachlichkeit der unterschiedlichen Gebührenhöhe für Eigentums- und Mietwohnungen; Unsachlichkeit der Höhe der Mindestgebühr, da diese nicht auf den durchschnittlichen Wasserverbrauch der (ständig anwesenden) Gemeindebewohner, sondern auf den durchschnittlichen Wasserverbrauch pro Person in Österreich abstellt; keine Erhebung der durchschnittlichen Verbrauchs- bzw Medianmenge der ständig anwesenden Gemeindebewohner im Verfahren zur Erlassung der Verordnungen sowie keine Auseinandersetzung mit dem Zweck der Kostenüberdeckungen durch die eingehobenen Gebühren. (V76/2023 ua)

- Gewalt/Gefährder
  Kein Verstoß gegen das Recht auf Freiheit und Sicherheit (persönliche Freiheit), das Recht auf ein faires Verfahren und das Recht auf Achtung des Privat- und Familienlebens durch die Verpflichtung des Gefährders zur Teilnahme an einer Gewaltpräventionsberatung nach Ausspruch eines Betretungs- und Annäherungsverbots; Verhältnismäßigkeit der Rechtsfolgen des Eingriffs in die Rechte des Gefährders zur Hintanhaltung künftiger Gewaltsituationen. (G105/2023 ua)

- Geschwindigkeit (Erforderlichkeit)
  Gesetzwidrigkeit einer GeschwindigkeitsbeschränkungsV des Magistrats der Stadt Wien mangels Durchführung eines Ermittlungsverfahrens und Vornahme der gebotenen Prüfung der Erforderlichkeit der verkehrsbeschränkenden Maßnahme; keine Möglichkeit der Verwendung von Aktenbestandteilen aus einem vorangegangenen – sich auf einen anderen Straßenabschnitt beziehenden – Ermittlungsverfahren mangels geringfügiger Adaptierung des räumlichen Geltungsbereichs der Verordnung. (V214/2022)

- Geschwindigkeit (Kundmachung, Tafelplazierung)
  Gesetzwidrigkeit einer GeschwindigkeitsbeschränkungsV der Bezirkshauptmannschaft Melk betreffend die Landesstraße B1 mangels ordnungsgemäßer Kundmachung; signifikante Abweichung der aufgestellten Verkehrszeichen (15m) vom räumlichen Geltungsbereich der Verordnung.

  Gesetzwidrigkeit einer GeschwindigkeitsbeschränkungsV der Gemeinde Zwischenwasser mangels ordnungsgemäßer Kundmachung; signifikante Abweichung des Aufstellungsortes der Verkehrszeichen (675m) vom räumlichen Geltungsbereich der Verordnung.

H

- Handy
  Verstoß von Bestimmungen der StPO betreffend die Sicherstellung von beweglichen Gegenständen und Datenträgern ("Handysicherung") gegen das Recht auf Datenschutz iVm Achtung des Privat und Familienlebens; Unverhältnismäßigkeit der Sicherstellung, Auswertung, Speicherung und Weiterverarbeitung der Daten wegen des umfassenden — besonders eingriffsintensiven — Einblicks in wesentliche Lebensbereiche des Betroffenen; kein dringender, sondern ein bloßer Anfangsverdacht hinsichtlich einer – von Schwere oder sonstiger Qualifikation unabhängigen – Straftat ermöglicht die Auswertung sensibler Daten von (auch Dritten) Personen im Ermittlungsverfahren vor den Strafverfolgungsorganen; kein wirksamer Rechtsschutz gegen die weitgehenden Eingriffsbefugnisse der Strafverfolgungsorgane im Ermittlungsverfahren; richterliche Kontrolle der weitreichenden und eingriffsintensiven Befugnisse — wie bei der Beschlagnahme von Gegenständen — zum effektiven Grundrechtsschutz notwendig; bestehende Rechtsschutzmöglichkeiten sowie Pflicht der

Strafverfolgungsorgane zur Wahrung des Verhältnismäßigkeitsgrundsatzes der StPO zur Vermeidung von Rechtsgutbeeinträchtigungen nicht ausreichend. (G352/2021-46)

- Hauptwohnsitz
  Unsachlichkeit von Teilen von Bestimmungen des Nö SozialhilfeG betreffend die Voraussetzung des Bestehens eines Hauptwohnsitzes in Niederösterreich vor der Aufnahme in eine Pflegeeinrichtung; Verstoß gegen den Gleichheitsgrundsatz durch den kategorischen Ausschluss von Sozialhilfeleistungen, wenn der Hauptwohnsitz in Niederösterreich erst mit der Aufnahme in die Pflegeeinrichtung begründet wird; keine Möglichkeit der Berücksichtigung des Privat- und Familienlebens im Einzelfall sowie mangelnde Eignung und Erforderlichkeit der pauschalen Regelung für die ortsnahe Pflegeversorgung der im Bundesland bereits wohnhaften Bevölkerung. (G238/2023)

K

- Kammer
  Verletzung einer Ziviltechnikerkammer im Recht auf Selbstverwaltung auf Grund der Aufhebung mehrerer Beschlüsse durch die Aufsichtsbehörde; Beschlüsse des Vorstands der Kammer zur Beauftragung eines Medienunternehmens zur Erstellung eines Kommunikationskonzeptes und die Freigabe von Budgetmitteln sind — dem eigenen Wirkungsbereich zugehörige— Maßnahmen der Interessenvertretung; Zuständigkeit der Kammer zu privatrechtlichen Rechtsgeschäften auch für Ziviltechniker außerhalb des örtlichen Bereichs der Länderkammer, wenn die Maßnahme zugleich auch die Interessen der Mitglieder der anderen Länderkammern betrifft (E1303/2023)

N

- Neuplanungsgebiet (Grundlagenforschung)
  Es kann dem Gemeinderat der Marktgemeinde Schörfling am Attersee nicht entgegengetreten werden, wenn er auf Grund der Aufhebung des geltenden Flächenwidmungsplanteiles durch E v 28.02.2023,
  V97/2021 eine Neuplanungsgebietsverordnung
  (Neuplanungsgebietsverordnung Nr 1-2023 "Schönbachstraße" der Marktgemeinde Schörfling am Attersee des Gemeinderats vom 28.03.2023) erlässt, um die künftige Bebauung der betroffenen Grundstücke in Übereinstimmung mit der bisherigen Widmung sicherzustellen. Entgegen der Beschwerde werden die Grundzüge der beabsichtigten Neuplanung in der vorliegenden Verordnung ebenso deutlich wie die dahinterstehenden Zielvorstellungen. Eine Grundlagenforschung hingegen ist für die Erlassung eines Neuplanungsgebietes nicht erforderlich.) (E2553/2023)

- Neuplanungsgebiet (Kundmachung)
  Gesetzwidrigkeit einer Verordnung der Stadtgemeinde Ansfelden betreffend die Verlängerung der Erklärung eines Gebietes zum Neuplanungsgebiet zur Erstellung eines Bebauungsplans mangels Genehmigung der Verordnung durch die Landesregierung als Aufsichtsbehörde vor der Kundmachung. (V323/2023)
  Aufhebung der Verordnung eines Neuplanungsgebietes zur Erstellung des Bebauungsplans Nr 196.00 "Haus an der Krems" 3. Verlängerung der Verordnung vom 27.06.2019, des Gemeinderats der Stadtgemeinde Ansfelden vom 30.03.2023. Zurückweisung des Antrags, soweit er sich nicht auf das Grundstück Nr 1364/4, KG 45322 Kremsdorf, bezieht.
  Der Gemeinderat kann durch Verordnung bestimmte Gebiete zu Neuplanungsgebieten erklären, wenn ein Flächenwidmungsplan oder ein Bebauungsplan für dieses Gebiet erlassen oder geändert werden soll und dies im Interesse der Sicherung einer zweckmäßigen und geordneten Bebauung erforderlich ist (§37b Abs1 Oö ROG 1994). Das Instrument der Neuplanungsgebietsverordnung ergänzt die Flächenwidmungs- und Bebauungsplanung. Bestimmte Raumplanungsakte der Gemeinde bedürfen einer Genehmigung durch die Landesregierung als Aufsichtsbehörde. Diesbezüglich ordnet §34 Abs1 Oö ROG 1994 an, dass Flächenwidmungspläne oder Bebauungspläne - letztere nur unter gewissen Voraussetzungen - vor Kundmachung des Beschlusses der Landesregierung als Aufsichtsbehörde zur Genehmigung vorzulegen sind. Die Kundmachung der Verordnung darf in diesen Fällen daher erst dann erfolgen, wenn die aufsichtsbehördliche Genehmigung erteilt wurde. Für spezifische Fälle der Verlängerung von Neuplanungsgebietsverordnungen bestimmt §37b Abs5 zweiter Satz leg cit, dass "eine solche Verordnung [...] der Genehmigung der Landesregierung" bedarf.
  Aus den unterschiedlichen Formulierungen in §34 Abs1 Oö ROG 1994 einerseits und §37b Abs5 zweiter Satz leg cit andererseits darf aber nicht der Schluss gezogen werden, dass im Anwendungsbereich des §37b Abs5 zweiter Satz leg cit die Verordnung - abweichend von §34 Abs1 leg cit - erst nach ihrer Kundmachung von der Landesregierung zu genehmigen wäre. Denn insbesondere im Lichte des Art119a Abs8 B-VG, wonach einzelne von der Gemeinde im eigenen Wirkungsbereich zu treffende Maßnahmen, durch die überörtliche Interessen in besonderem Maße berührt werden, an die Genehmigung der Aufsichtsbehörde gebunden werden können, kann §37b Abs5 zweiter Satz Oö ROG 1994 - der gerade die Berücksichtigung überörtlicher Planungen zum Gegenstand hat - nur als Anordnung eines solchen Genehmigungsvorbehaltes verstanden werden. Die in §37b Abs5 zweiter Satz Oö ROG 1994 vorgesehene Genehmigung der Verordnung durch die Landesregierung hat daher bereits vor deren Kundmachung zu erfolgen.
  §37b Abs5 zweiter Satz Oö ROG 1994 ist daher wie §34 Abs1 leg cit so zu verstehen, dass die Verordnung nur erlassen (kundgemacht) werden darf, wenn die Genehmigung der Landesregierung als Aufsichtsbehörde vorliegt. Es muss den von der Verordnung Betroffenen möglich sein, anhand der Kundmachung der Verordnung zu erkennen, ob das erforderliche Einvernehmen mit anderen Verwaltungsbehörden hergestellt oder die erforderliche Zustimmung bzw Genehmigung anderer Verwaltungsbehörden eingeholt wurde.)

- Sozialhilfe
  Verletzung im Gleichheitsrecht durch die Verringerung von Sozialhilfeleistungen zur Befriedigung des Wohnbedarfs für einen Obdachlosen; keine Ermittlungstätigkeit hinsichtlich der Aufwendungen für Unterkünfte (Pensionen) zur Deckung des Wohnbedarfs. (E3214/2023)

P

- Parken
  Abweisung der Gerichtsanträge auf Aufhebung von Bestimmungen der StVO 1960 betreffend straßenpolizeiliche Angelegenheiten, die über den Bereich einer Gemeinde hinauswirken; Erteilung von Ausnahmegenehmigungen von der höchstzulässigen Parkdauer in Kurzparkzonen für im Gemeindegebiet liegende – Landesstraßen gleichzuhaltende – Straßen ist keine Angelegenheit des eigenen Wirkungsbereichs der Gemeinde; Kurzparkzonenverordnungen für Straßen von überörtlichem Interesse nicht im ausschließlichen oder überwiegenden Interesse der Gemeinde; Regelung des ruhenden Verkehrs keine Angelegenheit des eigenen Wirkungsbereichs der Gemeinde (G322/2023 ua)

R

- Rechtzeitigkeit
  Zurückweisung einer Beschwerde wegen Versäumung der gesetzlichen Beschwerdefrist als verspätet; keine Unterbrechung der Beschwerdefrist auf Grund Zurückweisung des Verfahrenshilfeantrags mangels nicht fristgerechter Erfüllung des Verbesserungsauftrags (E178/2024 ua)

- Raumordnung
  Zurückweisung eines Gerichtsantrags auf Aufhebung von Teilen eines Örtlichen Raumordnungsprogrammes mangels Präjudizialität sowie wegen zu engen Anfechtungsumfangs hinsichtlich einer Verweisung und der Anlage zur Verordnung.
  „Der Antrag, "[...] die Änderung des örtlichen Raumordnungsprogrammes der Stadtgemeinde Klosterneuburg, beschlossen am 29.09.2000, kundgemacht mit Verfügung vom 8. Mai 2002, Geschäftszahl IV/1-3577-610-2/00, durch Anschlag an der Amtstafel, im Umfang der mit ihrem §3 verfügten Aufhebung der drei dort näher bezeichneten 'Geb-Listen' [...]", als gesetzwidrig aufzuheben, erweist sich als unzulässig, soweit er sich nicht gegen die Aufhebung jenes Teiles der Liste, mit dem das auf dem Grundstück Nr 1114/4, EZ5738, KG 1704 Klosterneuburg, situierte Gebäude als erhaltenswertes Gebäude im Grünland gewidmet wurde, richtet.
  §3 der Verordnung des Gemeinderates der Stadtgemeinde Klosterneuburg zur Änderung des örtlichen Raumordnungsprogrammes vom 29.09.2000 verweist im letzten Satz auf eine Anlage zur Verordnung ("Liste der im Grünland 'Erhaltenswerten Gebäude' gemäß §19 NÖ ROG 1976, LGBl 8000-13: Anlage zur Verordnung des Gemeinderates in der Sitzung vom 29. September 2000, TOP I/37"), durch die die erhaltenswerten Gebäude im Grünland neu festgelegt werden. Die Anlage und §3 der Verordnung bilden insoweit eine Einheit, als erst durch diese Anlage ersichtlich wird, welche Gebäude als erhaltenswert zu qualifizieren sind. Der gewählte Aufhebungsumfang erfasst nicht den letzten Satz des §3 der Verordnung. Würde nun aber jener Teil der zitierten Bestimmung aufgehoben, auf den sich der Aufhebungsumfang bezieht, bliebe weiterhin der auf die Anlage verweisende Teil der zitierten Bestimmung bestehen, sodass die vom Landesverwaltungsgericht Niederösterreich vermutete Gesetzwidrigkeit durch die Aufhebung gar nicht beseitigt würde. Selbst unter der Prämisse, dass der Antrag die Bestimmung des §3 der Verordnung zur Gänze angefochten hätte, würde dies zu keinem anderen Ergebnis führen, zumal die - nicht vom gewählten Aufhebungsumfang erfasste - Anlage in diesem Fall als sinnentleerter und deshalb unanwendbarer Torso verbliebe.“

- Richter (Ablehnung)
  Zurückweisung eines Parteiantrags auf Aufhebung von Bestimmungen der JN mangels Zuständigkeit; Beschluss über die Ablehnung eines Richters ist keine in erster Instanz entschiedene Rechtssache. (G251/2023)

S

- Straßen
  Aufhebung eines Bebauungsplans und eines ergänzenden Bebauungsplans der Gemeinde Westerndorf mangels Festlegung von Straßen- und Baufluchtlinien für einen Servitutsweg; keine Differenzierung zwischen öffentlichen und – dem öffentlichen Verkehr dienenden – privaten Straßen durch das Tir StraßenG; Mindesterfordernisse des Tir RaumOG 2016 nicht erfüllt (V72/2023)

- Sicherstellung
  Ablehnung eines Parteiantrags auf Aufhebung näher bezeichneter Wortfolgen einer Bestimmung der StPO betreffend die Sicherstellung. Der VfGH hat sich bereits in VfSlg 20.001/2015 mit der Verfassungsmäßigkeit der Worte "konkret" im ersten und "solche" im zweiten Satz des §112 Abs2 StPO idF BGBl I 29/2012 befasst und ist dabei zu dem Schluss gelangt, dass die damals erhobenen Bedenken, die mit den nunmehr geltend gemachten in weiten Teilen übereinstimmen, nicht zutreffen. Vor diesem Hintergrund lässt das Vorbringen des nunmehr gestellten Antrages die behaupteten Verfassungswidrigkeiten der Worte "konkret" in §112 Abs2 erster Satz sowie "solche" in §112 Abs2 zweiter Satz StPO idF BGBl I 29/2012 als so wenig wahrscheinlich erkennen, dass er keine hinreichende Aussicht auf Erfolg hat, zumal die in §112 Abs2 StPO normierte Bezeichnungsobliegenheit nach der Rsp des OGH erfüllt ist, wenn der Betroffene einen bestimmten Dateiordner unter (generalisierender, an der Formulierung der entsprechenden Sicherstellungsanordnung orientierter) Beschreibung des Inhalts der darin enthaltenen Dateien, die einen Konnex zu beruflicher Verschwiegenheit unzweifelhaft erkennen lassen, namentlich bezeichnet. Die so verstandene Bezeichnungspflicht greift weder in die Erwerbsfreiheit noch in das Recht auf ein faires Verfahren ein. Im Übrigen geht die Geltendmachung von bloßen Vollzugsmängeln ins Leere, weil die Entscheidung eines Gerichtes nicht Prüfungsgegenstand eines Verfahrens nach Art140 B-VG ist. (G328/2023)

V

- Veranstaltungen (Rechtschutzineresse nach Veranstaltung)
  Verletzung im Recht auf ein Verfahren vor dem gesetzlichen Richter durch die Zurückweisung einer Beschwerde betreffend die Vorschreibung näher bezeichnete Auflagen für die Durchführung einer — zum Entscheidungszeitpunkt des Verwaltungsgerichts bereits stattgefundenen —

internationalen Rassehundeausstellung mangels Rechtsschutzinteresses; Bestehen eines Rechtsschutzinteresses auch nach Ablauf des für die Veranstaltung vorgesehenen Bewilligungszeitraums und im Hinblick auf die Absicht, die Veranstaltung wiederholen zu wollen sowie die potentielle verwaltungsstrafrechtliche Sanktionierung. (E2953/2023)

- Vereinsauflösung
  „Unzulässigkeit der Beschwerde des Vereins:
  Nach rechtskräftiger behördlicher Auflösung eines Vereins sind lediglich die ehemaligen Vereinsmitglieder Träger der Vereinsfreiheit; nur sie sind berechtigt gegen die Vereinsauflösung Beschwerde an den VfGH zu erheben.“
  Zurückweisung der Beschwerde eines Vereins mangels Legitimation nach der Vereinsauflösung; Abweisung der Beschwerde zweier (ehemaliger) Mitglieder des Vereins; keine Verletzung der Vereinsfreiheit der (ehemaligen) Mitglieder des Vereins; Rechtmäßigkeit der Auflösung des Vereins wegen Ausstellung von "Delegiertenpässen" sowie in Aussicht gestellter politischer Immunität für die Vereinsmitglieder. (E2951/2023)

- Verfahrenshilfe
  Zurückweisung eines Parteiantrags auf Aufhebung einer Bestimmung der ZPO betreffend Verfahrenshilfe; Zurückstellung eines Verfahrenshilfeantrags zur Verbesserung ist keine in erster Instanz entschiedene Rechtssache. (G1331/2023)

- Verkehrstafel
  Keine ordnungsgemäße Kundmachung einer Halte- und ParkverbotsV des Bürgermeisters der Gemeinde Imst mangels – nach gewaltsamer Entfernung – Wiederanbringung der in der Verordnung vorgesehenen Zusatztafel
  Gesetzwidrigkeit der Verordnung des Bürgermeisters der Stadtgemeinde Imst vom 10.04.2019, Z GZ-P 244/2019, vom 18.05.2022 bis zum 12.01.2023. Mit der angefochtenen Verordnung wurde in der Jakob-Kopp-Straße, nördlich des Objektes Jakob-Kopp-Straße 11, ein Halte- und Parkverbot gemäß §52 Z13b StVO 1960 mit der Zusatztafel gemäß §54 StVO 1960 "Umkehrplatz" verordnet. Aus den Akten ergibt sich zwar, dass diese Verordnung zunächst am 18.05.2019 durch die Aufstellung entsprechender Straßenverkehrszeichen kundgemacht wurde. Aus der ebenfalls in den Akten befindlichen Lichtbildbeilage zu der Anzeige der Polizeiinspektion Imst vom 19.05.2022 ist jedoch ersichtlich, dass die Zusatztafel "Umkehrplatz" zum Tatzeitpunkt nicht (mehr) angebracht war. In den vorgelegten Unterlagen findet sich zudem ein E-Mail der Stadtpolizei Imst vom 12.01.2023, in welchem mitgeteilt wird, dass die Zusatztafel offenbar gewaltsam entfernt worden sei und dass "der verordnete Zustand" nun wiederhergestellt worden sei. Der VfGH geht angesichts dieser Aktenlage davon aus, dass die Kundmachung der angefochtenen Verordnung zum Tatzeitpunkt nicht mit der vom Verordnungsgeber beschlossenen Festlegung übereinstimmte. Im Hinblick auf die Wiederanbringung der Zusatztafel am 12.01.2023, hat der VfGH festzustellen, dass die Verordnung bis zum 12.01.2023 gesetzwidrig war.

- Vollspaltenboden
  Verfassungswidrigkeit von Übergangsbestimmungen des TierschutzG betreffend das Verbot unstrukturierter Vollspaltenbuchten ohne Funktionsbereich in der Schweinehaltung; überschießend lange

Übergangsfrist auf Grund des Inkrafttretens der 2022 beschlossenen Gesetzesänderung für bestehende landwirtschaftliche Betriebe wegen Investitionsschutzes erst im Jahr 2040, für neue Anlagen jedoch bereits ab Jänner 2023; zu lang andauernde Ungleichheit des Wettbewerbs zwischen Betreibern von neuen — mit höheren Standard und Kosten verbundenen — Anlagen und bereits bestehenden Betrieben.
(G193/2023, V40/2023)

- Vordienstzeiten
  Kein Verstoß gegen den Gleichheitsgrundsatz durch eine Bestimmung des Krnt LandesvertragsbedienstetenG betreffend die unterschiedliche Behandlung von inländischen und ausländischen Vordienstzeiten bei der Ermittlung des Vorrückungsstichtags; bevorzugte Anrechnung von Vordienstzeiten bei Gebietskörperschaften gegenüber (nichtanzurechnenden) Dienstzeiten bei anderen Einrichtungen als sachliches Instrument zur Attraktivierung der Tätigkeit bei Gebietskörperschaften verfassungsrechtlich zulässig. (G192/2023)

W

- Waffen
  Abweisung eines Gerichtsantrags auf Aufhebung einer Bestimmung des SPG und des WaffenG betreffend die Verpflichtung des Gefährders zur Teilnahme an einer Gewaltpräventionsberatung sowie das damit ex lege eintretende vorläufige Waffenverbot nach Ausspruch eines Betretungs- und Annäherungsverbots; erweiterte Rechtsfolgen des Betretungs- und Annäherungsverbots nicht von Justiz- und Verfahrensgrundrecht erfasst; kein Verstoß gegen das Recht auf Freiheit und Sicherheit (persönliche Freiheit) der — hinreichend determinierten — präventiven Administrativmaßnahmen zur Vermeidung von Gewalttaten; verwaltungsgerichtliche Überprüfung der Rechtmäßigkeit der Prognoseentscheidung der Sicherheitsorgane auf Grundlage der maßgeblichen dokumentierten Umstände gegeben; Verhältnismäßigkeit des vorläufigen Waffenverbots vor dem Hintergrund zunehmender Gewaltbereitschaft. (G590/2023)